

Verordnung über den Schutz des Bestandes an Laubbäumen und Sträuchern der Gemeinde Steinberg (Baumschutzverordnung)

vom 01.05.2003

Aufgrund von Art. 12 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 (bei Landratsämtern Art. 45 Abs. 1 Nr. 4) des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1998 (GVBl S. 593), erlässt die Gemeinde Steinberg die am 11. März 2003 in der Gemeinderatssitzung genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Der Bestand an Laubbäumen innerhalb bebauter Ortsteile wird geschützt.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es,

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu erreichen,
2. das Ortsbild zu beleben,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern,
4. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, lebende Laubbäume ohne Genehmigung der Gemeinde Steinberg zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern:
- (2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Laubbäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Laubbaumes auf demselben Grundstück ist kein Entwurzeln im Sinne von Satz 1.
- (3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Abstreben von Laubbäumen führen.
- (4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Laubbäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Laubbäume, die 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von 50 cm nicht überschreiten und keine Ersatzpflanzungen sind.
2. Laubbäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien,
3. der ordnungsmäßige Baumschnitt, der den Bestand erhält,
4. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht.

§ 5 Genehmigung

- (1) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Laubbäume ist zu genehmigen, wenn
 1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist, oder
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 4. Laubbäume infolge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.
- (2) Das Entfernen, Zerstören oder verändern geschützter Laubbäume kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
 2. die Befolgung der Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 6 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

- (1) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Laubbäumen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.
- (3) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Laubbäume entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.
- (4) Ist in den Fällen des Abs. 2 und 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Laubbäumen zu verwenden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis 50.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Laubbäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2003 in Kraft.